

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

**Fortführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungssystems
in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

A. Problem

Wie bereits in den Jahren 2019 bis 2021 konnten auch in 2022 und 2023 die nach der Landeszuweisungsrichtlinie eingeplanten Stellen für Lehrkräfte in Bremerhaven nicht vollständig besetzt werden. Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 lag die Anzahl der nicht besetzten Stellen für Lehrkräfte in Bremerhaven bei 55,16 VZÄ, zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 bei 66 VZÄ und zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 bei 97,18 VZÄ.

Bereits heute ist absehbar, dass der Fachkräftemangel in den nächsten Jahren andauern wird und auch für die folgenden Schuljahre von einem erheblichen Einstellungsbedarf auszugehen ist. So lag der im März 2023 prognostizierte Einstellungsbedarf für das Schuljahr 2023/24 noch bei 92,1 VZÄ und somit unter dem tatsächlichen Bedarf zum Schuljahresbeginn.

Die Stadt Bremerhaven hat bereits in den Vorjahren nicht benötigte Landesmittel aus dem Finanzausweisungsgesetz über die Erstattung der Personalausgaben für das unterrichtende Personal für die Gewährung von Lehramtsstipendien und die Beschäftigung von pädagogischen Unterstützungskräften einsetzen dürfen (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 01.07.2022). Sie möchte diese Maßnahmen fortsetzen und in Anbetracht der schwieriger werdenden Lage weiter ausbauen.

Zur Umsetzung sollen wiederum nicht benötigte Landesmittel aus der Zuweisungsrichtlinie für das unterrichtende Personal herangezogen werden. Aktuell geht Bremerhaven davon aus, Landesmittel in Höhe von ca. 4,6 Mio. Euro nicht zweckentsprechend einsetzen und abrufen zu können. Davon werden landesseitig rund 2 Mio. Euro für verpflichtende Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft benötigt. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage.

B. Lösung

Der Senat erkennt die Bemühungen der Stadt Bremerhaven an, den Schulbetrieb sicherzustellen, und erklärt die grundsätzliche Bereitschaft, Bremerhaven mit dort nicht benötigten Landesmitteln aus der Zuweisungsrichtlinie für das unterrichtende Personal bei der Finanzierung der folgenden Maßnahmen zu unterstützen.

1. Unterstützung durch nichtunterrichtendes pädagogisches Personal

Der Einsatz von zusätzlichen pädagogischen Unterstützungskräften und Praxislehrkräften, vor allem zur Unterstützung in handlungs- und praxisorientierten Lernphasen sowie zur Lernbegleitung (z. B. Lernbüros u. ä.) wird verlängert. Sie entlasten die vorhandenen Lehrkräfte spürbar, damit diese sich vorrangig auf pädagogische Fragestellung rund um den Unterricht konzentrieren können. Der Einsatz orientiert sich an der individuellen Personalversorgung der einzelnen Schulen.

- a) Die mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 01.07.2022 aus Mitteln des Programms zur Verbesserung des Bildungssystems für das Jahr 2023 finanzierten 17 VZE für pädagogische Unterstützungskräfte sollen auch in 2024 und 2025 aus den Programmmitteln der jeweiligen Haushaltsjahre finanziert werden.

Hierfür werden in 2024 rund 865.100 Euro und in 2025 etwa 908.300 Euro benötigt.

- b) Die auf Grundlage des o.g. Beschlusses des Haushalts- und Finanzausschusses bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 aus nicht benötigten Landesmitteln für Lehrkräfte finanzierten 38 VZE für pädagogische Unterstützungskräfte sollen im Schuljahr 2023/2024 weiterbeschäftigt und um weitere 32 VZE auf dann 70 VZE aufgestockt werden. Der Unterstützungsbedarf steigt aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels sowie steigender Schüler:innenzahlen, sodass eine Ausweitung notwendig ist.

Der Mittelbedarf wird in 2023 (ab 08/2023) auf 1.692.400 Euro kalkuliert, dessen Finanzierung aus nicht verausgabten Mitteln der Personalkostenerstattung für Lehrkräfte gemäß Finanzausweisungsgesetz erfolgt. In 2024 werden ca. 4.061.700 Euro und in 2025 etwa 4.264.800 Euro benötigt.

Mit der Maßnahme soll projektorientiertes Lernen sowie die voranschreitende Digitalisierung des Unterrichts unterstützt werden, indem Beschäftigte und/oder Werkstudierende unterschiedlicher Fachrichtungen direkt oder im Rahmen von Kooperationsverträgen mit externen Trägern z.B. in der künstlerisch-musischen Bildung, gesellschaftlichen/naturwissenschaftlichen/technischen Unterrichtsvorhaben oder im Sport ergänzend eingesetzt werden. Daneben sollen Leistungen zur Förderung oder Differenzierung (z. B. Logopädie, Ergotherapie) beauftragt werden.

2. Finanzierung von zwei weiteren Durchgängen des Bremerhavener Lehramtsstipendiums

Das 2017 begonnene Lehramtsstipendium in Bremerhaven trägt mit großem Erfolg zur Gewinnung von künftigen voll ausgebildeten Lehrkräften bei. So konnten in den Jahren 2017 bis 2019 in drei Durchgängen 47 Stipendien vergeben werden, deren Absolvent:innen sukzessive in den Schuldienst der Stadt Bremerhaven übernommen wurden. In den Jahren 2022 und 2023 wurden in zwei Durchgängen weitere 29 Stipendienverträge ausgegeben. Die Finanzierung für 2023 (168.000 Euro) ist auf Grundlage des HaFA-Beschlusses vom 01.07.2022 gesichert, die Anschlussfinanzierung dieser zwei Durchgänge ist erforderlich, weil das Stipendium nur über die gesamte Studiendauer (angenommene 5 Jahre bzw. 10 Semester) das erforderliche Vertrauen der Studierenden rechtfertigt.

Die Gesamtkosten werden mit rund 440.000 Euro je Durchgang über einen Zeitraum von fünf Jahren kalkuliert (je Studienplatz 3.700 Euro je Semester) zzgl. kleinerer Aufwendungen für Fortbildungen und ggfs. Aufwendungen für Auslandspraktika.

Für die in 2022 und 2023 begonnenen Durchgänge werden in 2024 ca. 203.000 Euro und in 2025 etwa 181.000,- Euro benötigt, die aus voraussichtlich nicht benötigten Landesmitteln für nicht unterrichtendes Personal finanziert werden sollen. Darüber hinaus sollen in 2024 und 2025 weitere Stipendien vergeben werden. Die Stadt Bremerhaven geht für diese Durchgänge in 2024 von Kosten in Höhe von 31.000 € und in 2025 von 152.000 Euro aus.

Bei nicht ausreichenden Minderausgaben trägt die Stadt Bremerhaven das Finanzierungsrisiko für eingegangene Verpflichtungen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die unter B. genannten Mittelbedarfe stellen sich in der Übersicht wie folgt dar:

	Mittelbedarf (€)	2023	2024	2025	Bemerkung
1a)	PuK (17 VZE)	finanziert	865.100	908.300	aus Programm Verbess. Bild.-System
1b)	PuK (38 VZE)	1.692.400	4.061.700	4.264.800	38 VZE finanziert bis 31.07.2023
1b)	PuK (plus 32 = 70 VZE)				32 zusätzliche / gesamt 70 VZE ab 08/23
2	LA-Stipendium 2022	finanziert	104.000	90.000	
2	LA-Stipendium 2023	finanziert	99.000	91.000	
2	LA-Stipendium 2024	---	31.000	121.000	
2	LA-Stipendium 2025	---	-	31.000	

Die oben unter 1b. bezeichnete Maßnahme zur Beschäftigung von 70 VZE für pädagogische Unterstützungskräfte im Zeitraum 01.08. bis 31.12.2023 wird aus voraussichtlich nicht benötigten Mittel aus der Zuweisungsrichtlinie für das unterrichtende Personal finanziert. Die Stadtgemeinde Bremerhaven geht hier nach eigener Hochrechnung (Stand: 15.09.2023) von einer Einsparung in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro aus.

Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt in 2023 durch eine Nachbewilligung in Höhe von 1.692.400 Euro bei der Haushaltsstelle 0201/985 27-7 „An Hst. 6205.385 05 für das „Programm zur Verbesserung des bremischen Bildungssystems“ mit Deckung durch Einsparung bei 0201.985 20-0 „An Hst. 6205.385 01, Kostenerstattungen für Personalausgaben der Schulen“.

Die für 2024 und 2025 dargestellten Mittelbedarfe sollen ebenfalls aus nicht benötigten Landesmitteln für unterrichtendes Personal finanziert werden. Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass jedenfalls die unter 1a) bezeichnete Weiterbeschäftigung der 17 VZE pädagogische Unterstützungskräfte und die unter 2. genannten Stipendien für die in 2022 und 2023 begonnen Durchgänge aus eingesparten Mitteln finanziert werden können. Aufgrund des noch nicht beschlossenen Haushalts 2024/2025 und der verbleibenden Unsicherheiten bei den Mittelbedarfen des Landes und der Stadt Bremerhaven soll eine Nachbewilligung jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden. Zu diesem Zwecke soll der HaFA gebeten werden, die Generalermächtigung des Senators für Finanzen dahingehend zu erweitern, Nachbewilligungen unter Berücksichtigung der Bedarfs- und Sachlagen zu genehmigen. Nach erfolgter Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Finanzausweisungsgesetzes, wird der der Senator für Finanzen bei einem positiven Prüfergebnis die oben genannte Erweiterung in die HaFA Vorlage über die Generellen Ermächtigungen aufnehmen.

Die Maßnahmen richten sich in gleichem Maße an Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer. Gleichwohl ist bekannt, dass im schulischen Bereich besonders Jungen Förderbedarf haben und sich mehr Frauen als Männer für der Lehrer:innenberuf entscheiden. Die Maßnahmen machen in ihrem Angebot jedoch keinen Unterschied nach Geschlechtern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat der Seestadt Bremerhaven, der Senatskanzlei und mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Bildungssystems zur Kenntnis und stimmt der dargestellten Finanzierung aus Landesmitteln zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen über den Senator für Finanzen beim Haushalts-und Finanzausschuss (Land) einzuholen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, über den Senator für Finanzen, nach erfolgter rechtlicher Prüfung über die Zulässigkeit nach Finanzausweisungsgesetz, beim Haushalts-und Finanzausschuss (Land) die Erweiterung der generellen Ermächtigungen dahingehend zu erwirken, dass der Senator für Finanzen ermächtigt wird, Minderausgaben bei Haushaltsstelle 0201.985 20-0 „An Hst. 6205.385 01, Kostenerstattungen für Personalausgaben der Schulen“ für Lehramtsstipendien sowie für pädagogische Unterstützungskräfte nachzubewilligen.